

## Satzung

### über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürger

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL S. 581 ff, berichtigt S. 698), hat der Gemeinderat der Gemeinde Salem am 21.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Bürger erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes einen Betrag von 50,00 € pro Tag der Inanspruchnahme.
- (2) Diese Entschädigung gilt auch für eine mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen der Ehrenbeamten, die die Funktion eines Ortsreferenten ausüben, werden wie folgt festgelegt:

Ortsreferent/in des Teilortes Stefansfeld	250,00 Euro/Monat
Ortsreferent/in des Teilortes Mimmehausen	350,00 Euro/Monat
Ortsreferent/in des Teilortes Neufrach	300,00 Euro/Monat
Ortsreferent/in des Teilortes Buggensegel	150,00 Euro/Monat
Ortsreferent/in des Teilortes Mittelstenweiler	200,00 Euro/Monat
Ortsreferent/in des Teilortes Tüfingen	150,00 Euro/Monat
Ortsreferent/in des Teilortes Rickenbach	150,00 Euro/Monat
Ortsreferent/in des Teilortes Weildorf	250,00 Euro/Monat
Ortsreferent/in des Teilortes Grasbeuren	150,00 Euro/Monat
Ortsreferent/in des Teilortes Oberstenweiler	150,00 Euro/Monat
Ortsreferent/in des Teilortes Beuren	300,00 Euro/Monat

Für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen erhalten die Ehrenbeamten, die nicht gleichzeitig Gemeinderat sind, eine Entschädigung nach Absatz 1.

- (4) Die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeisterstellvertreter/innen werden wie folgt festgelegt:
  1. Stellvertreter/in 150,00 €/Monat
  2. Stellvertreter/in 75,00 €/Monat
  3. Stellvertreter/in 50,00 €/Monat

#### § 2 Aufwendungen für Betreuung

Für die Dauer der tatsächlichen Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse und Beiräte werden zusätzlich auf Antrag (Anlage) und gegen Nachweis tatsächlich entstandene Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern unter 14 Jahren oder pflegebedürftiger Angehöriger bis zu einer maximalen Höhe von 10,00 €/Stunde erstattet. Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in

entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

### **§ 3 Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürger vom 13.10.1972 in der Fassung vom 23.10.2012 außer Kraft

Salem, den

Ausgefertigt

Salem, den

Manfred Härle

Manfred Härle

Bürgermeister

Bürgermeister

#### **Hinweis gemäß § 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



**Geltendmachung des Anspruchs gegenüber der Gemeinde Salem auf Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung eines Angehörigen für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderats**

**1. Name, Vorname des Gemeinderats**

---

**2. Name, Vorname und Adresse des/der pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen**

---

---

**3. Verhältnis zum/zur Angehörigen, welches die Pflege oder Betreuung begründet**

---

**4. Grund der Betreuungs- oder Pflegebedürftigkeit des/der Angehörigen**

---

**5. Bestätigungen:**

Ich bestätige,

- a) dass ich den/die oben benannte(n) Angehörige(n) regelmäßig pflege oder betreue,
- b) dass keine andere Person die Pflege oder Betreuung ohne Entgelt übernimmt,
- c) dass mir aufgrund meiner ehrenamtlichen Tätigkeit Aufwendungen für die entgeltliche Pflege oder Betreuung des/der oben benannten Angehörigen während der Ausübung meiner ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen und
- d) dass es sich bei der entgeltlich beschäftigten Person, die während meiner ehrenamtlichen Tätigkeit den/die oben benannte(n) Angehörige(n) pflegt bzw. betreut, nicht um eine gegenüber dem/der Angehörigen dem Grunde nach unterhaltspflichtige Person handelt.

**6. Geltungsdauer**

Diese Erklärung gilt ab \_\_\_\_\_ bis auf Weiteres.

**7. Verpflichtung**

Ich verpflichte mich, die Gemeinde Salem über Änderungen in den oben genannten Verhältnissen unverzüglich zu unterrichten.

Ort, Datum

Unterschrift

---